

## **Erläuterungen zum Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf zielt auf die Aufhebung des Errichtungsverbots für Gesamtschulen sowie auf die Verpflichtung der kommunalen Schulträger, Kooperative oder Integrierte Gesamtschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu errichten, wenn diese Schulform von einer hinreichend großen Zahl von Erziehungsberechtigten nachgefragt wird.

Zur Erreichung dieses Ziels muss zunächst im Gesamtschulparagrafen (§ 12) des Niedersächsischen Schulgesetzes das seit 2003 bestehende Errichtungsverbot für Gesamtschulen aufgehoben werden. Dazu ist in § 12 Abs. 1 NSchG die Streichung des Satzes 3 erforderlich, der folgenden Wortlaut hat: *„Neue Gesamtschulen dürfen nicht errichtet werden“*.

Geändert werden muss auch § 106 NSchG, der die allgemeine Pflicht der kommunalen Schulträger (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) konkretisiert, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. § 106 Abs. 1 verpflichtet die Schulträger, „nach Maßgabe des Bedürfnisses“ Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. Ob ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt, hängt in erster Linie von der Entwicklung der Schülerzahlen und von dem Interesse der Erziehungsberechtigten ab. Dieses Interesse festzustellen, ist nach dem Schulgesetz Aufgabe des kommunalen Schulträgers. Dazu kann er Umfragen durchführen, wenn es deutliche Anhaltspunkte (Unterschriftenlisten, Arbeit einer Initiativgruppe zur Errichtung einer bisher nicht vorhandenen Schulform, Kapazitätsprobleme bei bestehenden Schulen) für ein Interesse gibt, das ein Bedürfnis begründen könnte. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des Satzes 2 von § 106 Abs. 1 NSchG ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Errichtungsverbots in § 12 NSchG. Bei der Ermittlung des Interesses der Erziehungsberechtigten für die Wahl der Schulform für ihr Kind sind wieder die Gesamtschulen zu berücksichtigen.

Zur Feststellung des Interesses an der Errichtung einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule wird der Schulträger – wie vor dem Jahre 2003 vielfach praktiziert – Umfragen unter den Erziehungsberechtigten durchführen, deren Kinder für den Besuch einer solchen Schule in Frage kommen. Das sind die Eltern der Kinder, die

den 2. und 3., evtl. auch den 4. Schuljahrgang der Grundschulen besuchen. Ergibt die Befragung eine solche Anzahl von Interessierten, dass die Mindestgröße (mindestens drei parallele Klassen pro Schuljahrgang) gesichert ist, löst das nach förmlicher Feststellung des Bedürfnisses durch die Schulbehörde die Verpflichtung des Schulträgers aus, eine Gesamtschule (jahrgangsweise aufbauend vom 5. Schuljahrgang an) zu errichten.

Die Entscheidung kann Auswirkungen auf das Bedürfnis haben, Schulen anderer Schulformen vorzuhalten. Die Folge können Einschränkungen, Zusammenlegungen oder Aufhebungen von bestehenden Schulen sein. Bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen kann in der Regel nicht damit gerechnet werden, dass eine Gesamtschule zusätzlich zu den bereits vorhandenen Schulen errichtet wird. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die Errichtung einer Gesamtschule im Bereich des Schulträgers vorhandener Schulraum genutzt werden kann.